
TOP 4:

Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes

Drucksache: 382/15

I. Zum Inhalt

Mit Aufdeckung des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) im Jahr 2011 setzte ein umfassender Reformprozess zur zukunftsorientierten Aufstellung des Verfassungsschutzes ein. Das Gesetz zielt daher darauf, die Leistungsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden zu optimieren, zur Stärkung des Vertrauens in die Arbeit des Verfassungsschutzes beizutragen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verbessern. Änderungen sind in neun Gesetzen und zwei Verordnungen vorgesehen.

Zunächst soll die Bedeutung des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) ausgeweitet und ihm die Funktion einer Zentral- und Koordinierungsstelle im nachrichtendienstlichen Bereich übertragen werden. In bestimmten Fällen soll das BfV auch selbst in die Beobachtungen eintreten können.

Der Austausch von Informationen und die Vernetzung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern ist mit Hilfe des nachrichtendienstlichen Informationssystems NADIS geplant. Im Rahmen des Datenbankbetriebs wird die Möglichkeit der Datenspeicherung ausgedehnt. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten sieht das Gesetz eine Erweiterung des Umfangs vor, in dem Akten oder Aktenauszüge auch in elektronischer Form geführt werden dürfen. Ein automatisierter Abgleich soll grundsätzlich möglich sein. Datenschutzbelangen soll durch Regelungen zur elektronischen Akte, Aktenvernichtung und zu den Voraussetzungen für Übermittlungen an Polizeibehörden Rechnung getragen werden. Die Datenschutzkontrolle soll mit Hilfe der Vollprotokollierung jedes Zugriffs auf die Daten in NADIS erfolgen.

Das BfV soll bei "Dringlichkeit" der Aufgabenerfüllung von dem gesetzlich vorgegebenen Verfahren der Festlegung von Dateianordnungen für automatisierte Dateien absehen und Sofortanordnungen treffen können. Sowohl die erforderliche vorherige Zustimmung des Bundesministeriums des Innern als auch die vorherige Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit soll auf eine Nachkontrolle im Anschluss an die Maßnahme beschränkt werden. Damit von der Möglichkeit der Sofortanordnung kein

übermäßiger Gebrauch gemacht wird, soll diese Option des BfV auf konkrete Ausnahmefälle beschränkt sein. Ferner wird klargestellt, dass das BfV, soweit es heimliche Informationsbeschaffungen betreibt, in Individualrechte nur nach Maßgabe besonderer Befugnisse und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingreifen darf. Für den Einsatz von V-Leuten wird ein Rahmen gesetzt, in dem Festlegungen zu ihrer Auswahl, Führung und ihrem Einsatz getroffen werden. Dies gilt auch für die Kriterien zulässigen "szenetypischen Verhaltens".

Daneben wird die Öffentlichkeitsarbeit neu geregelt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 123/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 116. Sitzung am 3. Juli 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/5415) nach Maßgabe von Änderungen angenommen: Das Verbot für verdeckte Mitarbeiter zur Gründung und steuernden Einflussnahme soll für alle extremistischen Personenzusammenschlüsse gelten. Die Bundesregierung verpflichtet sich, dem Parlament jährlich einen Bericht zum Einsatz von V-Leuten zu erstatten. Der Katalog derjenigen, die weder als V-Person angeworben noch eingesetzt werden dürfen, wird ergänzt. § 21a Satz 2 BZRG wird - entsprechend den Vorgaben in der ZStV - um Regelungen zum "Ähnlichenservice" ergänzt.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes einberufen wird. In seiner Hauptempfehlung fordert der **Rechtsausschuss** eine Aufhebung o. g. Neuregelung in § 21a Satz 2 BZRG. In der Hilfsempfehlung fordert er, dass § 492 Absatz 4a StPO und § 8 ZStV für Auskunftersuchen der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes entsprechend gelten sollen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, für den Fall, dass die Haupt- oder die Hilfsempfehlung im Plenum eine Mehrheit finden sollte, zu fordern, dass die im Gesetz vorgesehene Erweiterung operativer Zuständigkeiten des BfV für sämtliche, auch nicht länderübergreifende gewaltorientierte Bestrebungen in § 5 Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG aufgehoben wird.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 382/1/15** verwiesen.